

Ausschreibungsunterlagen

1 Allgemeines:

- 1.1 APG hat gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 5 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) Engpässe in Übertragungsnetzen zu ermitteln sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen durchzuführen und weiters die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, hat APG in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugern oder Entnehmern Verträge abzuschließen, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs), verpflichtet sind. Soweit darüber hinaus auf Basis einer Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht (Netzreserve), ist diese gemäß den Vorgaben von § 23b EIWOG 2010 zu beschaffen.
- 1.2 Entsprechend dieser Neuregelung der Beschaffung der Netzreserve gemäß § 23b ff EIWOG 2010 und basierend auf der von APG durchgeführten Systemanalyse entsprechend § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 hat APG für den im beiliegenden Aufruf zur Interessensbekundung genannten Zeitraum einen Bedarf an Netzreserve festgestellt.
- 1.3 In den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen sind – neben den gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 23b bis 23d EIWOG 2010 – die Grundlagen für die Beschaffung der Netzreserve geregelt. Die Interessensbekundung und das Angebot sind auf Basis folgender Unterlagen zu erstellen:
 - a) Ausschreibungsunterlagen
 - b) Allgemeine Bedingungen für Netzreserve (AB Netzreserve)
 - c) Aufruf zur Interessensbekundung samt Formulare (1. Stufe)
 - d) Aufruf zur Angebotsabgabe samt Formulare (2. Stufe)

Die Allgemeinen Bedingungen für Netzreserve der APG (Beilage I) sind integrierte Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung oder elektronischen Signatur der Interessensbekundung und/oder des Angebotes anerkennt der Anbieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen. Es handelt sich um keine Auftragsvergabe iSd BVerG 2018.

- 1.4 APG beschafft den Bedarf an Netzreserve mittels eines transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens. Entsprechend § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 wird mit den erfolgreichen Anbietern nach erfolgter bescheidmäßiger Genehmigung der Regulierungsbehörde ein Netzreservevertrag gemäß § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 abgeschlossen. Es besteht für den Anbieter kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Netzreservevertrages. Im Gegenzug für die Leistungsvorhaltung, erhalten die kontrahierten Anlagenbetreiber, ein Entgelt in der Höhe des Angebotswertes. Etwaige Abrufe der Netzreserveanlagen erfolgen zu den Bedingungen der Vereinbarung über die Anforderung von Maßnahmen zum Zweck des Engpassmanagements gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 5 EIWOG 2010 (Vereinbarungen zum Engpassmanagement) und werden gesondert abgegolten. Hierzu wird auf die Regelung in der AB Netzreserve (Beilage I, Kapitel 5) verwiesen.

2 Ausschreibungsverfahren

- 2.1 APG beschafft den gesamten Bedarf an Netzreserve mittels eines transparenten diskriminierungsfreien und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens. APG wird ein zweistufiges Verfahren (Aufruf zur Interessensbekundung samt Prüfung der Eignung sowie Kriterien und Einladung zur Angebotslegung) nach § 23b EIWOG 2010 durchführen.
- 2.2 An dieser Ausschreibung teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Anlagenbetreiber gemäß § 23b Abs. 1 EIWOG 2010.
- 2.3 Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Ausschreibungsverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch und Englisch festgelegt, wobei es genügt, Unterlagen in einer dieser Sprachen vorzulegen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version (z.B. der Ausschreibungsunterlagen), gilt die deutsche Fassung als maßgeblich.

3 1. Stufe: Interessensbekundung:

Alle Anbieter gemäß § 23b Abs. 1 EIWOG 2010, welche beabsichtigen zu den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen ihre Anlagen der Netzreserve zur Verfügung zu stellen, können bis zum Ende der Interessensbekundungsfrist ihr Interesse bei APG bekunden. Der Aufruf zur Interessensbekundung sowie die Interessensbekundungsfrist wird auf der Homepage der APG veröffentlicht (<https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/Interessensbekundung>).

Als Produkte, die zur Deckung des festgestellten Netzreservebedarfs zu beschaffen sind, kommen gemäß § 23b Abs. 2 EIWOG 2010 Netzreserveverträge mit einer Laufzeit von zwei Jahren, Netzreserveverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr sowie saisonale Netzreserveverträge in Betracht.

APG prüft in der 1. Verfahrensstufe die Angaben und Nachweise der Anbieter in ihren Interessensbekundungen auf Vorliegen und Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 23b Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 4 EIWOG 2010 und der hier ausgeführten technischen Eignungskriterien (zwingende Mindestanforderungen) zur Erbringung von Netzreserve. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Ende der Interessensbekundungsfrist erfüllt sein mit Ausnahme der Punkte 3.7(b) Vereinbarung zum Engpassmanagement bzw. betroffenem Übertragungsnetzbetreiber und APG und Datenbereitstellung gemäß 3.8, welche bis spätestens zu Beginn der Vertragsdauer vorliegen müssen. Die Eignung des Anbieters bzw. der Anlage muss über die gesamte Vertragsdauer hin erfüllt sein.

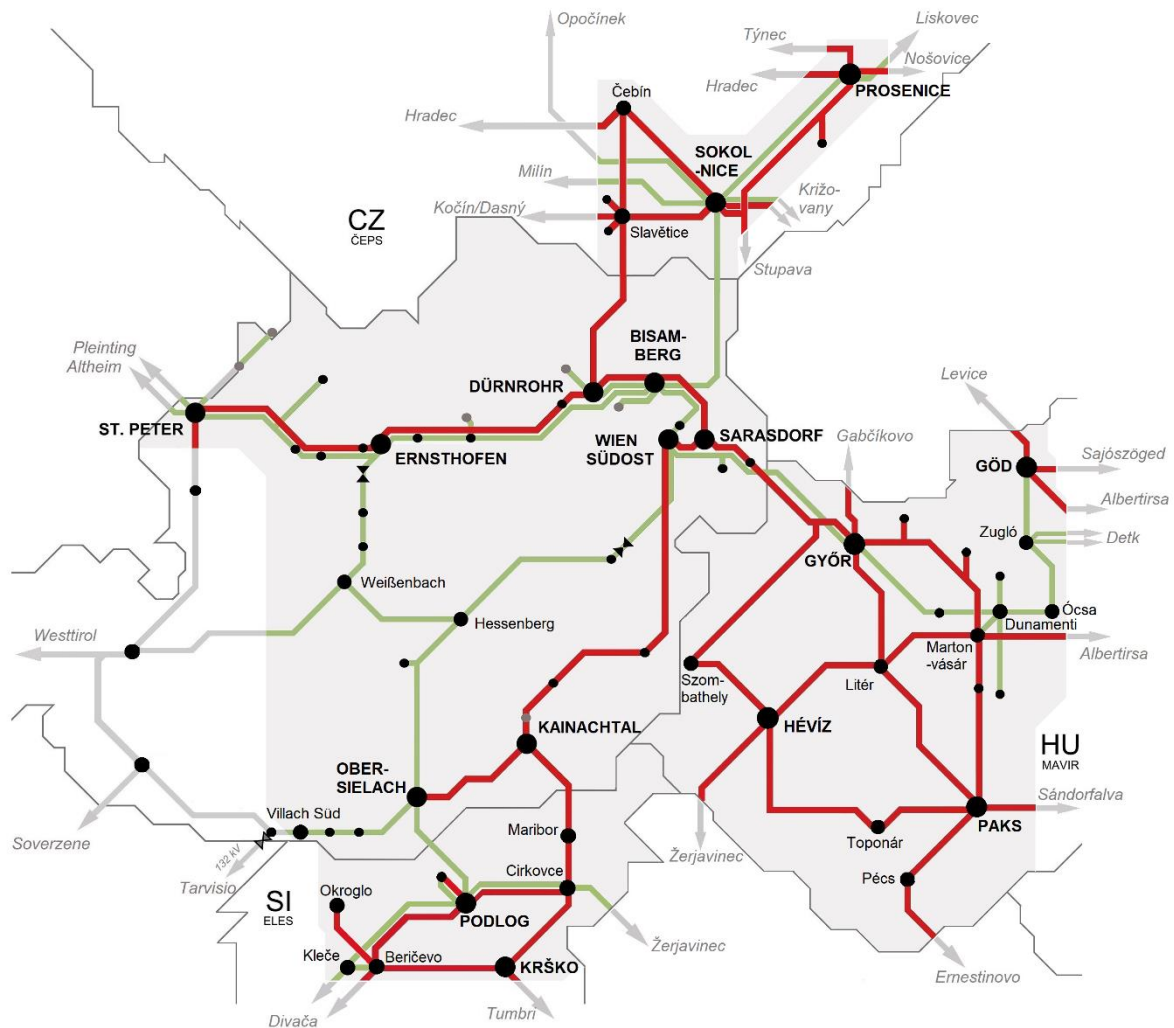
In der 2. Verfahrensstufe werden ausschließlich die Betreiber bzw. Anbieter der als geeignet eingestuften Anlagen zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufgefordert. Betreiber der als nicht geeignet eingestuften Anlagen werden dahingehend informiert.

Die technischen Eignungskriterien wurden entsprechend § 23b Abs. 2 EIWOG 2010 mit der Regulierungsbehörde abgestimmt.

Für die Eignung zur Teilnahme an der Netzreserve-Beschaffung sind zwingend die folgenden Grundsätze und Kriterien einzuhalten:

3.1 Netzanschlusspunkt der Netzreserveanlage

Die Einspeisung bzw. Entnahme von Energie jeder Netzreserve(teil)anlage in das bzw. aus dem 380/220-kV-Übertragungsnetz der APG bzw. in das 380/220-kV-Übertragungsnetz, das mit der APG-Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist, hat überwiegend (> zwei Drittel) in dem in nachstehender Grafik hervorgehobenen Netzbereich zu erfolgen.



3.2 Mindestgröße

- Eine Netzreserveanlage muss über eine Netzreserveleistung von mindestens 1 MW bei einer Umgebungstemperatur von kleiner gleich 20°C verfügen.
- Kleinere Anlagen können durch einen Aggregator als Anlagen-Pool zusammengefasst werden, sofern sie in Summe eine Netzreserveleistung von mindestens 1 MW bei einer Umgebungstemperatur von kleiner gleich 20°C aufweisen und die einzelnen technischen Einheiten alle sonstigen Kriterien erfüllen.

3.3 Technologie

Es besteht keine Einschränkung auf eine bestimmte Technologie der Netzreserveanlage. Jede Netzreserveanlage muss alle erforderlichen Genehmigungen zur Erfüllung der Netzreserveleistung haben.

3.4 Betriebliche Kriterien für Erzeugungsanlagen in Österreich

- Von Erzeugungsanlagen wird gefordert, dass diese durchgehend die angebotene Netzreserveleistung einspeisen können.
- Die Vorlaufzeit – Zeit bis zum Erreichen der Netzreserveleistung ab Anforderung (z.B. Kaltstart bei thermischen Anlagen) – darf maximal 10 Stunden betragen.
- Die Zeit für eine neuerliche Aktivierung (Herunterfahren + Mindeststillstandzeit + anschließendes Hochfahren bis zum Erreichen der Netzreserveleistung) darf maximal 18 Stunden betragen.
- Anlagen mit begrenzten Speicherkapazitäten (z.B. Batteriespeicher) müssen die angebotene Netzreserveleistung in vollem Ausmaß mindestens 6 Stunden ohne zwischenzeitigem Ladeerfordernis durchgehend liefern können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).

- (e) Anlagen dürfen nur dann als geeignet eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO₂ je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen.
- (f) Betreiber von Erzeugungsanlagen > 20 MW müssen ihre Stilllegungen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 innerhalb des Ausschreibungszeitraums angezeigt haben.

3.5 Betriebliche Kriterien für Verbrauchsanlagen

- (a) Der Verbrauch muss in vollem Leistungsausmaß (angebotene reduzierbare Netzreserveleistung der Anlage) temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduziert oder zeitlich verlagert werden können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).
- (b) Die Vorlaufzeit – Zeit zwischen Anforderung und Erreichen der maximalen Leistungsreduktion – darf maximal 10 Stunden betragen.
- (c) Die Zeit für eine neuerliche Aktivierung (Zeit zwischen Ende eines Abrufs und neuerlichem Erreichen der maximalen Leistungsreduktion) darf maximal 18 Stunden betragen.
- (d) Die Anlage muss eine unterbrechungsfreie Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der angebotenen Netzreserveleistung aufweisen, mit Ausnahme von Revisionszeiten, sodass eine Reduktion in Höhe der Netzreserveleistung zuverlässig möglich ist.

3.6 Betriebliche Kriterien für Aggregatoren

Folgende betriebliche Kriterien müssen vom Aggregator gesamthaft erfüllt werden:

- (a) Die angebotene Netzreserveleistung muss in vollem Ausmaß mindestens 6 Stunden durchgehend geliefert werden können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).
- (b) Die Vorlaufzeit – Zeit bis zum Erreichen der Netzreserveleistung ab Anforderung darf maximal 10 Stunden betragen.
- (c) Die Zeit für eine neuerliche Aktivierung (Zeit zwischen Ende eines Abrufs und neuerlichem Erreichen der Netzreserveleistung) darf maximal 18 Stunden betragen.

Folgende betriebliche Kriterien müssen von jeder Netzreserveteilanlage erfüllt werden:

- (d) Erzeugungsanlagen dürfen nur dann als geeignet eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO₂ je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen.
- (e) Betreiber von Erzeugungsanlagen > 20 MW müssen ihre Stilllegungen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 innerhalb des Ausschreibungszeitraums angezeigt haben.

APG behält sich vor, für einen optimalen Redispatch-Einsatz, die Einheiten innerhalb eines Pools in Abstimmung mit dem Aggregator in Untergruppen zu unterteilen.

3.7 Betriebliche Kriterien für Erzeugungsanlagen im Ausland

- (a) Für Erzeugungsanlagen im Ausland gelten dieselben betrieblichen Kriterien wie für Erzeugungsanlagen in Österreich (Kapitel 3.4).
- (b) APG muss den betroffenen Übertragungsnetzbetreiber über einen Engpassmanagementvertrag gemäß §23b Abs.1 Z. 4 EIWOG 2010 zur Erbringung von Engpassmanagement unmittelbar verhalten können.
- (c) Betreiber von Erzeugungsanlagen > 20 MW müssen ihre Stilllegungen in vergleichbarer Weise wie § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder ihrer Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben. Für die Interessensbekundung im April 2021 kann alternativ dazu auch eine entsprechende Meldung über REMIT, die bereits vor der Interessensbekundung veröffentlicht wurde, als verbindliche Stilllegungsanzeige gewertet werden.

3.8 Netzreserveanlagen sind verpflichtet, Onlinemessdaten sowie Fahrpläne und Verfügbarkeitsdaten gemäß Sonstige Marktregeln Kapitel 3 zu übermitteln. Bei Verbrauchern und Pools wird die sinngemäße Anwendung der Sonstigen Marktregeln, Kapitel 3 für Fahrpläne und Verfügbarkeitsdaten im abzuschließenden Engpassmanagementvertrag definiert.

3.9 Wirtschaftliche Aspekte

Eine Vergütung für die Erbringung von Netzreserveleistung darf gemäß § 23b Abs. 4 EIWOG 2010 nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1, gewährt werden.

Diesbezüglich wird auf Beilage V (Formular zur Bestätigung der wirtschaftlichen Eignung) verwiesen.

3.10 Es ist das ausgefüllte und firmenmäßig gezeichnete Formular zur Interessensbekundung der Netzreserveanlage zu übermitteln. Bei geplanten Angeboten für Teilanlagen sind auch die Angaben zu den Teilanlagen im Formular auszufüllen und zu übermitteln.

3.11 Zusätzlich sind der Interessensbekundung folgende Formulare bzw. Dokumente in geeigneter Form beizulegen:

- (a) Eine Erklärung des Bieters, dass der Bieter kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) ist.
- (b) Bestätigung des Anschlussnetzbetreibers, dass die Leistungsänderung im Angebotszeitraum gesichert transportiert werden kann bzw. die Bekanntgabe allfälliger Einschränkungen (Beilage IV Formular zur Bestätigung durch den Anschlussnetzbetreiber). Im Falle, dass es sich beim Anschlussnetzbetreiber um APG handelt, übernimmt APG die Prüfung und Bestätigung. Diese Bestätigung ist von Aggregatoren nicht beizubringen. Aggregatoren haben jedoch nach Abklärung mit den jeweiligen Anschlussnetzbetreibern zu gewährleisten, dass die Netzreserveleistung unter Berücksichtigung der Abtransportmöglichkeit gesichert verfügbar sein wird. Allfällige Einschränkungen sind bekanntzugeben (Beilage VIII Formular zur Bestätigung durch den Aggregator).
- (c) Angabe der Netzreserveleistung in Abhängigkeit der Umgebungstemperatur im Bereich von -10°C bis $+40^{\circ}\text{C}$ zumindest in 10°C -Schritten.
- (d) Nachweise für Verbrauchsanlagen über die Fähigkeit einer Verbrauchsreduktion mindestens in der Höhe der Netzreserveleistung.
- (e) Für Aggregatoren eine Liste aller Anlagen des Pools mit dem Einspeise-/Entnahmeort der einzelnen Netzreserveteilanlagen (Beilage III Formular zur Interessensbekundung).
- (f) Für Erzeugungsanlagen im Ausland sind folgende zusätzliche Bestätigungen vorzulegen (siehe Beilage VI):
 - Bestätigung vom TSO, dass einer Kontrahierung als Netzreserveanlage für APG (keine Teilnahme am Markt, primäres Zugriffsrecht durch APG, TSO kann Anlage für Redispatchzwecke nur über APG abrufen) zugestimmt werden kann.
 - Bestätigung von der Regulierungsbehörde, dass einer Kontrahierung als Netzreservekraftwerk für APG (keine Teilnahme am Markt, primäres Zugriffsrecht durch APG, TSO kann Anlage für Redispatchzwecke nur über APG abrufen) zugestimmt werden kann.
 - Nachweis von Betreibern von Erzeugungsanlagen > 20 MW über Stilllegungsmeldungen in vergleichbarer Weise wie §23a Abs. 1 EWOOG 2010 von ihrem Übertragungsnetzbetreiber oder ihrer Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum. Für die Interessensbekundung im April 2021 kann alternativ dazu auch auf eine entsprechende Meldung über REMIT, die bereits vor der Interessensbekundung veröffentlicht wurde, als verbindliche Stilllegungsanzeige verwiesen werden.
- (g) Erforderlichenfalls die schriftliche Zusicherung, dass die Eignungskriterien der , Datenbereitstellung gemäß Kapitel 3.8 bis zum Beginn der Vertragsdauer verpflichtend umgesetzt und erfüllt werden (Beilage VII Formular zur Erfüllung der Eignungskriterien).
- (h) Formular zur Bekanntgabe der Bilanzgruppenzugehörigkeit (Beilage IX Bilanzgruppenformular).
- (i) Kontaktformular zur Bekanntgabe der wichtigsten Ansprechpartner von APG und der Anbieter (Beilage X Kontaktformular).

4 Produkte

4.1 Die Produkte, welche zur Deckung des festgestellten Netzreservebedarfs zu beschaffen sind, werden nach § 23b Abs.2 Z 3 EIWOG 2010 im Aufruf zur Interessensbekundung bekanntgegeben.

4.2 Folgende Produkte und Produktzeiträume können zur Deckung des Netzreservebedarfs herangezogen werden:

(a) Zweijähriges Netzreserveprodukt:

Der Produktzeitraum zweijähriger Netzreserveprodukte erstreckt sich über den Zeitraum von zwei Jahren ab dem 01. Oktober des Jahres, in dem die Netzreservebeschaffung durchgeführt wird.

(b) Einjähriges Netzreserveprodukt:

Der Produktzeitraum einjähriger Netzreserveprodukte erstreckt sich über den Zeitraum von einem Jahr ab dem 01. Oktober des Jahres, in dem die Netzreservebeschaffung durchgeführt wird.

(c) Sommerprodukt

Der Produktzeitraum des Sommerprodukts erstreckt sich über den Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober jenes Jahres, welches dem Jahr in dem die Netzreservebeschaffung durchgeführt wird, folgt.

Für das Sommerprodukt gibt es eine Toleranzbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten, bezogen auf den Zeitraum Mai bis September.

Bei der Angebotsabgabe kann sich der Anbieter entscheiden ob, er für das Sommerprodukt für den maximal möglichen Zeitraum von 01. April bis zum 31. Oktober, oder einen verkürzten Zeitraum bieten will. Eine Verkürzung ist nur monatsweise, innerhalb der Toleranzbandbreite nach § 7 Abs. 1 Z 61a EIWOG 2010 möglich. Somit ergeben sich für das Sommerprodukt folgende mögliche Produktzeiträume:

- 01. April bis zum 31. August
- 01. April bis zum 30. September
- 01. April bis zum 31. Oktober
- 01. Mai bis zum 31. August
- 01. Mai bis zum 30. September
- 01. Mai bis zum 31. Oktober
- 01. Juni bis zum 31. August
- 01. Juni bis zum 30. September
- 01. Juni bis zum 31. Oktober

Die Wahl eines verkürzten Produktzeitraumes ist nur möglich, wenn der Anbieter garantiert, dass er mit seinen Netzreserveanlagen im Zeitraum 01. April bis zum 31. Oktober für EPM-Abrufe zur Verfügung steht.

Nach dem Abschluss eines saisonalen Netzreservevertrages für ein Sommerprodukt, kann der Produktzeitraum weiter verkürzt werden. Auch hier ist eine Verkürzung nur monatsweise, innerhalb der Toleranzbandbreite nach § 7 Abs. 1 Z 61a EIWOG 2010 möglich. Beabsichtigt der Anbieter den gewählten Produktzeitraum nach Vertragsabschluss zu verkürzen, hat er dies APG spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Toleranzmonats bekanntzugeben. Wird der Produktzeitraum nach Vertragsabschluss von Seiten des Anbieters gekürzt, steht ihm für jene Toleranzmonate, um welche der Zeitraum verkürzt wurde, kein Entgelt zu.

Wenn der Oktober des folgenden Jahres als Netzreservevertragsmonat für das Sommerprodukt gewählt wird und im Folgezeitraum ab dem 01. Oktober eine Stilllegungsmeldung erfolgt oder in der folgenden Ausschreibung ein Angebot ab 01. Oktober gelegt werden soll, dann wird der Netzreservevertrag für den Monat Oktober des Sommerprodukts ungültig und dem Anbieter steht das damit verbundene aliquote Entgelt nicht zu. Wird in der folgenden Ausschreibung mit dem Anbieter ein Netzreservevertrag ab dem 01. Oktober abgeschlossen, erfolgt die Vergütung nach dem neuen Netzreservevertrag.

(d) Winterprodukt:

Der Produktzeitraum des Winterprodukts erstreckt sich über den Zeitraum von sechs Monaten ab dem 01. Oktober des Jahres, in dem die Netzreservebeschaffung durchgeführt wird.

5 2. Stufe: Angebotsphase

- 5.1 Anbieter, der als geeignet eingestuften Netzreserveanlagen, werden zur Angebotsabgabe (2. Stufe) aufgefordert. Die aufgeforderten Anbieter können bis zur Angebotsfrist ein Angebot für die ausgeschriebene Netzreserveleistung an APG übermitteln. APG wird die Angebotsfrist auf der Homepage der APG veröffentlichen bzw. allen Betreibern, der in der Interessensbekundung als geeignet eingestuften Anlagen, per E-Mail mitteilen.
- 5.2 Die Angebotsabgabe erfolgt entweder über das von APG zur Verfügung gestellte Softwaretool oder per E-Mail. Das System (Softwaretool oder E-Mail) wird APG im Aufruf zur Angebotslegung bekanntgeben. Das von APG gewählte System ist nach dem Aufruf zur Angebotslegung für alle Anbieter verpflichtend zu verwenden.
- 5.3 Für den Fall, dass APG das Softwaretool für die Angebotsabgabe wählt, werden die Anbieter von APG im Softwaretool registriert, dabei werden folgende Daten aus der Interessensbekundung übernommen:
 - (a) Name des Anbieters
 - (b) Von APG als geeignet eingestufte Anlagen
 - (c) Netzreserveleistung jeder Anlage in MW

Nach der Registrierung erhalten die Anbieter die, zur Benützung des Softwaretools erforderlichen, Zugangsdaten. Die Zugangsdaten, gehen dabei an jene Person, die im Kontaktformular (Beilage X) angegeben wurde. Dabei muss eine natürliche Person angegeben werden, welche den Anbieter rechtswirksam vertreten kann. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird im Kontaktformular eine laut Firmenbuch nicht organschaftlich vertretungsbefugte Person genannt, so ist eine unterfertigte Vollmacht von den vertretungsbefugten Personen vorzulegen.

Dies gilt auch für Aggregatoren, wobei allenfalls eine Vollmacht vorzulegen ist, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Einheiten des Pools unterfertigt wurde.

- 5.4 Für den Fall, dass APG die Angebotsabgabe per E-Mail abwickelt, wird APG ein Formular dahingehend zur Verfügung stellen.

Das Formular muss von jenen Personen firmenmäßig unterzeichnet und eingescannt oder elektronisch signiert werden, welche den Anbieter rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird das Angebot nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen signiert, so ist eine unterfertigte Vollmacht von den vertretungsbefugten Personen zur Unterfertigung des Angebots vorzulegen.

Dies gilt auch für Aggregatoren, wobei allenfalls eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen ist, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Einheiten des Pools unterfertigt wurde.

- 5.5 Jedes Angebot muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:
 - (a) Das gewählte Produkt entsprechend der Möglichkeiten, die im Aufruf zur Interessensbekundung definiert sind.
 - (b) Den Angebotswert über den gesamten Produktzeitraum in Euro
 - (c) Den geplanten Revisionszeitraum

- 5.6 Revisionen werden nach dem Auswahlverfahren mit APG abgestimmt¹. ~~Ein Anbieter darf maximal 550 MW seiner Netzreserveanlage/n revidieren bzw. darf die Netzreserveleistung während einer Revision um maximal 550 MW zeitgleich verringert werden.~~ Die Revisionen müssen, falls erforderlich, auf Ansuchen von APG zur Deckung des Netzreservebedarfes verschoben werden. Begründete Mehrkosten, welche dem Anbieter durch eine von APG angeordnete Verschiebung entstehen, können über das Engpassmanagement gemäß §23 Abs. 2 Ziffer 5 bzw. Abs. 9 EIWOG 2010 abgegolten werden. APG behält sich vor, Angebote von Anlagen, deren Gesamtnichtverfügbarkeit (Nichtverfügbarkeit aufgrund von Revisionen und aufgrund von Einschränkungen des Anschluss- und Übertragungsnetzbetreibers) zu lange andauert, oder deren Revisionen nicht verschoben werden

¹ Dem Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraumes wurden zeitgleiche Revisionen von maximal 550 MW zugrunde gelegt. Die 550 MW resultieren aus einer optimierten Revisionsplanung, um den Netzreservebedarf möglichst gering zu halten. Grundsätzlich sind auch größere Revisionsleistungen möglich, die sich auf den Netzreservebedarf auswirken können. Die Auswahl der Angebote erfolgt jedenfalls unter Maßgabe der gesetzlichen Forderung den Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraumes zu den geringsten Kosten zu decken (siehe §23b Abs. 6 EIWOG 2010).

können, vom Auswahlverfahren auszuschließen, falls dadurch der Netzreservebedarf nicht durchgängig gedeckt werden kann.

- 5.7 Ein Anbieter kann für jede von APG als geeignet eingestufte Anlage ein Angebot für jedes der möglichen Netzreserveprodukte abgeben.
- 5.8 Betreiber von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010, die ein Angebot für ein zweijähriges Netzreserveprodukt legen möchten, sind nach § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 verpflichtet, auch ein Angebot für ein einjähriges Netzreserveprodukt zu legen.
- 5.9 Kann ein Teil einer Anlage eigenständig betrieben werden, so kann für jeden Teil ein eigenes Angebot gelegt werden, sofern die Teileinheiten von APG eigens als geeignet eingestuft wurden. Die Summe der Leistungen der Teilanlagen, welche von APG im Auswahlverfahren gewählt werden, darf die gesamte Leistung der Anlage allerdings nicht überschreiten.
- 5.10 Ein Anbieter kann mehrere als geeignet eingestufte Anlagen zusammenfassen und für diese ein zusätzliches Summenangebot abgeben. In diesem Fall muss aber auch für jede einzelne Anlage ein Angebot abgeben werden.
- 5.11 Die Angebotsmenge und der Angebotswert sind einheitlich für den gesamten Erbringungszeitraum anzugeben.
- 5.12 Teilangebote, Alternativangebote oder Änderungsangebote sind unzulässig.
- 5.13 Angebote können vor Ende der Angebotsfrist abgeändert oder widerrufen werden. Maßgeblich ist der Eingang bei APG. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Anbieter. Nach Ablauf der Auswahlfrist sind die Angebote für drei Monate bindend.
- 5.14 Der Anbieter verpflichtet sich, innerhalb der Angebotsfrist der APG alle für das Ausschreibungsverfahren notwendigen und/oder geforderten Unterlagen ohne Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 5.15 Beilagen zum Angebot sowie allfällige Nachweise und Bescheinigungen amtlicher/öffentlicher Stellen sind in deutscher oder englischer Sprache bzw., sofern sie nicht auf Deutsch oder Englisch vorliegen, in Kopie und beglaubigter Übersetzung in aktueller Fassung beizulegen.
- 5.16 Vertragsdauer/Erbringungszeitraum:
Die Vertragsdauer richtet sich nach dem Produktzeitraum nach §23b Abs. 2 EIWOG 2010, für welchen vom Anbieter ein Angebot abgegeben wurde.
- 5.17 Jeder Anbieter muss sein Angebot verdeckt abgeben. Angebote dürfen nicht bedingt, befristet oder mit einer sonstigen Nebenabrede verbunden werden.
- 5.18 APG erwirbt das (sachenrechtliche) Eigentumsrecht an den Angeboten samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens von den Anbietern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher den Anbietern nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt APG – sofern nicht anders festgelegt – keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.
- 5.19 Angebote sind vollständig und frei von Rechen- und Tippfehlern abzugeben. Solche Fehler gehen zu Lasten des Anbieters.

6 Referenzwert

- 6.1 Die eingelangten Angebote werden von APG auf Basis eines Referenzwertes überprüft, welcher sich durch den mengengewichteten Durchschnitt aller Angebote errechnet, wobei die teuersten 10% der angebotenen Leistung nicht in der Durchschnittsbildung berücksichtigt werden. Sollte ein Angebot diesen Referenzwert signifikant überschreiten, hat der Regelzonenführer diese Überschreitung der Regulierungsbehörde zu melden. Die Beurteilung der Signifikanz wird dabei von APG beim Aufruf zur Angebotslegung bekanntgegeben (§ 23b (5) EIWOG 2010).
- 6.2 Um für eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu sorgen, wird für die Berechnung des Referenzwertes für jedes Angebot der angebotene Preis pro MW und pro Monat herangezogen (monatlicher spezifischer Angebotswert). Die angebotene Zeitdauer wird bei der Berechnung des monatlichen spezifischen Angebotswertes um allfällige geplante Revisionen reduziert.
- 6.3 Die erwarteten Revisionen sind bei der Angebotslegung in Tagen anzugeben und werden bei der Berechnung des monatlichen spezifischen Angebotswertes berücksichtigt.

6.4 Der monatliche spezifische Angebotswert errechnet sich folgendermaßen:

$$AW_{SP,M} = \frac{AW}{T_{PM} * (P_{ges} * \frac{T_{PD} - \sum_{n=1}^N T_{RD,n}}{T_{PD}} + \sum_{n=1}^N P_{res,n} * \frac{T_{RD,n}}{T_{PD}})}$$

$AW_{SP,M}$	spezifischer Angebotswert in Euro pro MW und pro Monat
AW	Wert des Angebotes über die gesamte Produktdauer in Euro
T_{PM}	Produktdauer in Monaten
P_{ges}	gesamte Netzreserveleistung in MW
T_{PD}	Produktdauer in Tagen
N	Anzahl an Revisionen über die gesamte Produktdauer
$T_{RD,n}$	geplante Revisionsdauer der n-ten Revision in Tagen
$P_{res,n}$	verfügbare Netzreserveleistung während der n-ten Revision in MW

- 6.5 Unter den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 ist es allenfalls notwendig, dass APG alle Anbieter zur neuerlichen Abgabe von Angeboten auffordert.
- 6.6 Sollte für eine Anlage und eine technisch dazugehörige Teilanlage ein Angebot nach Kapitel 5.9 vorliegen, ist für die Berechnung des Referenzwertes der leistungsgewichtete Mittelwert der monatlichen spezifischen Angebotswerte aller betroffenen Angebote heranzuziehen.
- 6.7 Sollte für mehrere Anlagen zusätzlich ein Summenangebot nach Kapitel 5.10 vorliegen, ist für die Berechnung des Referenzwertes der leistungsgewichtete Mittelwert der monatlichen spezifischen Angebotswerte aller betroffenen Angebote heranzuziehen.
- 6.8 In einer allfälligen zweiten Angebotsrunde ist es nach § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 erforderlich, dass die Gebotspreise unter jenen der ersten Angebotsrunde liegen. Wobei als Gebotspreis der monatliche spezifische Angebotswert nach Kapitel 6.4. in EUR pro MW und pro Monat herangezogen wird.
- 6.9 In einer allfälligen zweiten Angebotsrunde ist ein Angebot nur zulässig, falls dieses auch in der ersten Angebotsrunde abgegeben wurde. Wurde in der zweiten Angebotsrunde kein preislich reduziertes Angebot abgegeben, ist das Angebot aus der ersten Angebotsrunde weiterhin gültig.

7 Auswahlverfahren

- 7.1 Die Auswahl der Angebote erfolgt entsprechend dem Grundsatz, dass der Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz zu den geringsten Kosten gedeckt werden kann (§ 23b Abs. 6 EIWOG 2010).
- 7.2 Für die Deckung des Netzreservebedarfes kommen die Produkte nach Kapitel 4 in Betracht.
- 7.3 Angebote tragen mit der Netzreserveleistung entsprechend ihrer standortabhängigen netztechnischen Wirksamkeit zur Bedarfsdeckung bei. Der wirksame Leistungsbeitrag zur Bedarfsdeckung wird mittels der in der Interessensbekundung angegebenen Netzreserveleistung P sowie dem standortabhängigen Faktor k ermittelt.

$$P_{wirksam} = P * k$$

Der standortabhängige Faktor k beträgt für die Regelzone APG sowie die direkt daran angrenzenden Netzknoten der benachbarten Übertragungsnetze 100%. Für weiter entfernte Standorte im gemäß Kapitel 3.1 definierten Netzgebiet sind aufgrund von deren abnehmender Wirksamkeit auf die maßgeblichen Engpässe reduzierte Werte für den Faktor k zu berücksichtigen. Die konkret zur Anwendung kommenden Faktoren werden den Teilnehmer vor Beginn der Angebotsphase bekannt gegeben.

- 7.4 Bei der Ermittlung der Kosten für jedes Angebot werden neben dem vom Anbieter abgegebenen Angebotswert auch die Revisionszeiten und die verfügbare Leistung während einer Revision berücksichtigt. Somit wird für die Auswahl der Gebote der „korrigierte Angebotswert“ herangezogen. Im korrigierten Angebotswert wird das Verhältnis von Revisionsdauer zur Produktdauer bzw. das Verhältnis der in der Revision verfügbaren Leistung zur gesamten Netzreserveleistung berücksichtigt.

- 7.5 Angebote mit kürzeren Revisionszeiten werden dementsprechend gegenüber Angeboten mit längeren Revisionszeiten bevorzugt.
- 7.6 APG wählt im Auswahlverfahren eine Kombination aus allen abgegebenen Angeboten aus, so dass der Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gedeckt werden kann und die Summe der korrigierten Angebotswerte aller gewählten Produkte einem Minimum entspricht.
- 7.7 Es können für eine Anlage mehrere Angebote abgegeben werden. Alle Angebote werden in der Rangfolge entsprechend ihres korrigierten Angebotswertes berücksichtigt. Werden für dieselbe physikalische Anlage mehrere Angebote abgegeben, kann im Auswahlverfahren nur eines dieser Angebote ausgewählt werden.
- 7.8 Zweijährige Netzreserveprodukte können nur ausgewählt werden, solange der Netzreservebedarf, welcher für das zweite Betrachtungsjahr ermittelt wurde nicht überschritten wird.
- 7.9 Die Angebote von ausländischen Erzeugungsanlagen können in Summe maximal im Umfang, der direkt zwischen APG und dem jeweiligen angrenzenden Übertragungsnetz im Ausland sicher verfügbaren Übertragungskapazität (unter Berücksichtigung des N-1 Kriteriums), ausgewählt werden.
- 7.10 Wurde mit derselben Anlage sowohl ein Angebot für ein einjähriges als auch für ein zweijähriges Netzreserveprodukt gelegt und errechnet sich für beide Angebote derselbe korrigierte Angebotswert, ist das zweijährige Netzreserveprodukt zu bevorzugen, falls der Netzreservebedarf auch im zweiten Jahr des Betrachtungszeitraumes besteht.
- 7.11 Wurde für zwei unterschiedliche Angebote derselbe korrigierte Angebotswert errechnet, erhält jenes Angebot mit der höheren tatsächlichen Verfügbarkeitsdauer den Vorzug. Sind auch die Verfügbarkeitsdauern gleich, wird das Gebot mit den niedrigeren spezifischen CO₂-Emissionen (in g_{CO2}/kWh_{el}) bevorzugt.
- 7.12 Nur nach erfolgter Genehmigung der Regulierungsbehörde gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 und nach Maßgabe der in § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 genannten Kriterien wird mit den ausgewählten Anbietern ein Netzreservevertrag oder saisonaler Netzreservevertrag abgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Netzreservevertrages.

8 Ausschluss vom Auswahlverfahren

APG behält sich vor unzulässige Angebote auszuschließen. Ein Angebot ist unzulässig, wenn:

- (a) Die gesetzlichen Anforderungen oder die Anforderungen nach Kapitel 5 nicht erfüllt sind.
- (b) Der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise und Erklärungen in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat.
- (c) Der Anbieter mit anderen Anbietern oder Dritten Absprachen über die Angebotswerte oder die Angebotsmengen der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote oder sonst wettbewerbswidrige Absprachen getroffen hat.

9 Veröffentlichung

APG veröffentlicht auf ihrer Website innerhalb angemessener Frist die Ergebnisse des Auswahlverfahrens, wobei die Veröffentlichung spätestens zwei Monate nach Genehmigung der ausgewählten Angebote durch die Regulierungsbehörde erfolgen soll und folgende Angaben erforderlich sind:

- (a) Gebotstermin der Ausschreibung, für welchen die Zuschläge erteilt werden.
- (b) Die Namen der Anbieter, die von APG im Auswahlverfahren gewählt wurden und die zugeschlagene Gesamtleistung.

10 Sonstige Korrespondenz

Die Korrespondenz zwischen APG und den Anbietern während des Ausschreibungsverfahrens wird ausschließlich per E-Mail über netzreserve@apg.at abgewickelt.

11 Anfragen

Anfragen sind in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der Anfragenfrist einlangend, per E-Mail an netzreserve@apg.at zu stellen.

Allfällige Anfragen werden gesammelt, anonymisiert beantwortet und auf der Homepage der APG zur Verfügung gestellt. Der Anbieter ist verpflichtet, Fragebeantwortungen und allfällige Berichtigungen zu berücksichtigen und seiner Interessensbekundung sowie seinem Angebot zugrunde zu legen.

Im Sinne der Gleichbehandlung wird ersucht allfällige Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen, die nicht elektronisch gestellt werden, sind – um die Gleichbehandlung aller Bewerber sicherzustellen – unzulässig und werden daher nicht berücksichtigt bzw. gelten als nicht gestellt.

12 Vergütung für die Ausarbeitung

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren (1. und 2. Stufe) sowie die Ausarbeitung der Interessensbekundung einschließlich der Erarbeitung von Unterlagen sowie des Angebots inkl. aller damit im Zusammenhang stehenden Erfordernisse, erhält der Anbieter keine Vergütung und keinen Spesenersatz; unabhängig davon, ob er zur Angebotsabgabe eingeladen bzw. sein Angebot zugeschlagen wird oder nicht.

13 Unklarheiten in den Unterlagen

APG behält sich vor, innerhalb der laufenden Frist für die Interessensbekundung sowie der Angebotsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und diese allen interessierten Unternehmen/Anbietern, schriftlich mitzuteilen. Sofern erforderlich, wird APG die jeweiligen Fristen erstrecken. Die Anbieter sind verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei Abgabe ihrer Interessensbekundung sowie ihrem Angebot zu berücksichtigen.

Sollten sich dem Anbieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen gesetzliche Regelungen ergeben, so hat er dies der APG umgehend mitzuteilen.

14 Wesentliche Änderungen

APG behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen, technischen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Überschreitung der Mittelfreigabe oder einer wesentlichen Änderung seiner Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Netzreserve/Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.

Lehnt die Regulierungsbehörde die vorgelegte Auswahl ab und erteilt keine Genehmigung gemäß § 23b Abs. 6 EWOG stellt dies einen zulässigen Widerrufsgrund für APG dar. Sollte die Europäische Kommission bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens die beihilfenrechtliche Genehmigung der Netzreserve-Regelungen (insbes. §1, §7, §23a bis 23d, §62, §99 und §111 EIWOG 2010) nicht erteilt haben, kann APG ebenfalls das Verfahren aus diesem Grund widerrufen.

APG behält sich ausdrücklich vor, im Falle der Feststellung eines neuerlichen oder zusätzlichen Netzreservebedarfes eine weitere oder erneute Ausschreibung gemäß § 23b EIWOG 2010 durchzuführen.

15 Vertraulichkeit/Verschwiegenheit

Der Anbieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Ausschreibungsverfahrens zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der APG. Diese Verpflichtung des Anbieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Anbieter, auch gegenüber den Medien bis zur Auswahlentscheidung keine Informationen über den Umstand seiner Beteiligung, den Stand oder sonstige Umstände des Ausschreibungsverfahrens zu erteilen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht kann zum Ausscheiden des betreffenden Anbieters führen. Der Anbieter hat diese Verpflichtungen jedenfalls an beteiligte Dritte zu überbinden. APG wird die Vertraulichkeit aller die Anbieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren (ausgenommen Veröffentlichungen gem. Kapitel 9).